OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-852096/9/JS**

Datum:
**Linz, 16. Mai 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A__, B.A., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, MSc, vom 5.3.2025 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 7.2.2025, GZ: BHUUGe-2025-9788, betreffend eine Gewerbeanmeldung

zu Recht:

**I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Eingabe vom 9.1.2025 an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) meldete die Beschwerdeführerin das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Konzeption von Aus- und Weiterbildungslösungen" für den Standort in C-Weg, an.

1.2. Mit E-Mail vom 29.1.2025 teilte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde mit, dass die angemeldete Einschränkung des Gewerbes zu entfernen sei, da sie im Bereich „Personalwesen", „Marketing und Vertrieb" sowie „Unternehmensorganisation" beraterisch tätig sein möchte.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 7.2.2025 stellte die belangte Behörde fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Konzeption von Aus- und Weiterbildungslösungen" ergänzt am 29.1.2025 durch den abgeänderten Gewerbewortlaut „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Personalwesen, Marketing und Vertrieb, Unternehmensorganisation" nicht vorliegen würden und untersagte gemäß § 340 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die Ausübung des beantragten Gewerbes.

1.4. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 5.3.2025.

1.5. Die Beschwerdeführerin hat seit 8.5.2025 das reglementiere Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Konzeption von Aus- und Weiterbildungslösungen" inne.

1.6. Mit Schriftsatz vom 14.5.2025 zog die Beschwerdeführerin ihre Gewerbeanmeldung vom 9.1.2025 zurück.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA).

2.2. Die Feststellungen können sich aus rechtlichen Überlegungen im Wesentlichen auf die Darstellung des bisherigen Verfahrensganges beschränken und basieren zwanglos auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde (Punkte 1.1. bis 1.4, 1.6.) bzw. der hg. GISA-Einsicht (Punkt 1.5.).

2.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da der angefochtene Bescheid aus rechtlichen Überlegungen ersatzlos aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer Gewerbeanmeldung nach § 5 Abs. 1 GewO 1994 in der Regel insoweit konstitutive Wirkung zu, als das Gewerbe - bei Erfüllung der Voraussetzungen - „auf Grund der Anmeldung" ausgeübt werden kann. Die Anmeldung zieht zwar eine Prüfung der Anmeldungsvoraussetzungen durch die Behörde nach sich (§ 340 Abs. 1 erster Satz GewO 1994), bei der wegen des konstitutiven Charakters der Gewerbeanmeldung aber auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Anmeldung abzustellen ist. Entscheidend ist ausschließlich der Wortlaut der Gewerbeanmeldung, so wie sie erstattet wurde. Im Zuge des über die Anmeldung eingeleiteten Verfahrens vom Anmelder vorgenommene Veränderungen des angemeldeten Gewerbewortlautes (in concreto mit E-Mail vom 29.1.2025) haben daher - soweit sie nicht bloß rein formeller Art sind - außer Betracht zu bleiben (vgl. etwa VwGH 14.7.2021, Ra 2020/04/0006, mwN).

Beschwerdegegenstand ist damit ausschließlich die am 9.1.2025 von der Beschwerdeführerin erstatte Gewerbeanmeldung „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Konzeption von Aus- und Weiterbildungslösungen".

3.3. Gemäß § 13 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Die Zurückziehung einer Gewerbeanmeldung ist zulässig, wenn – wie von der belangten Behörde festgestellt - im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung nicht alle allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erfüllt wurden (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* [Hrsg], GewO[4] [2020] zu § 340 GewO 1994 Rz 5). Diesfalls ist es der Behörde verwehrt, eine Sachentscheidung gemäß § 340 Abs 3 GewO 1994 zu erlassen (vgl. *Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/ Wessely*, GewO § 340 Rz 42 [Stand 1.1.2015, rdb.at]).

3.4. Die Zurückziehung der ursprünglichen verfahrenseinleitenden Gewerbeanmeldung vom 9.1.2025 durch die Beschwerdeführerin bewirkt den Wegfall der Zuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung des angefochtenen

Bescheides. Der angefochtene Bescheid ist damit ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 24.2.2022, Ra 2020/06/0051).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack